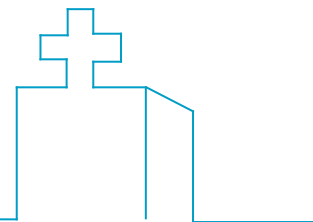


Ordnung für die Konfirmandenarbeit in der ev.-luth. St. Johannis-Kirchengemeinde Haren (Ems)



1. Grundsätze

Grundlegend für die Evangelisch-lutherische Kirche sind das Wort Gottes und die Sakramente (Taufe & Abendmahl).

Die Konfirmandenarbeit hat ihre biblische Grundlage in der Zusage und dem Auftrag Jesu Christi: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und macht zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ (Matthäus 28, 18-20)

Mit der Taufe übernimmt die christliche Gemeinde, also auch die Eltern und Paten, die Verantwortung für die Kinder, ihnen das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und sie anzuleiten zu einem Leben in der Verantwortung vor Gott.

In der Konfirmandenarbeit lädt die Kirchengemeinde junge Menschen ein, gemeinsam zu fragen und zu erfahren, was es bedeutet, getauft zu sein und an Jesus Christus zu glauben. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen ermutigt werden, sich auf dem Hintergrund des christlichen Glaubens mit Fragen auseinanderzusetzen, die ihnen das Leben stellt.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen vertraut werden mit dem Leben der Kirche in gottesdienstlicher Feier und im Alltag der Welt, besonders aber mit der biblischen Botschaft. Dazu gehört auch die kritische Auseinandersetzung mit Fragen, die sich aus unseren gesellschaftlichen, politischen und kirchlichen Verhältnissen ergeben.

Es ist wichtig, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden die Konfirmandenzeit nicht als eine isolierte Veranstaltung erleben, sondern während der Konfirmandenzeit möglichst viel vom Leben der Gemeinde kennenlernen und sich daran beteiligen.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze werden die nachstehenden Regelungen getroffen:

2. Dauer

Die Konfirmandenzeit beginnt in der Regel für die Kinder, die am 01.07. das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und mindestens die sechste Schulklasse erreicht haben. In Sonderfällen entscheidet das Pfarramt. Der Konfirmandenunterricht beginnt nach den Sommerferien mit Beginn des neuen Schuljahres und schließt nach knapp 2 Jahren mit der zwischen Ostern und Pfingsten gelegenen Konfirmation ab.

3. Anmeldung

Zum Konfirmandenunterricht wird durch eine Veröffentlichung im Gemeindebrief sowie durch einen persönlichen Einladungsbrief an die Jugendlichen eingeladen. Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht erfolgt schriftlich.

Die Eltern werden zu Beginn der Konfirmandenzeit zu einem Informationsabend eingeladen. Dabei erhalten sie eine Ausfertigung dieser Ordnung sowie ein Merkblatt mit weiteren Einzelheiten für den aktuellen Konfirmandenjahrgang.

4. Organisationsform

Zur Konfirmandenarbeit gehören: der reguläre Unterricht einschl. anfallender Haus- und Projektaufgaben, mindestens eine Konfirmandenfreizeit, intensive Vorbereitung auf den Vorstellungsgottesdienst vor der Konfirmation und evtl. verschiedene Praktika.

Der Unterricht umfasst insgesamt ca. 70 Unterrichtsstunden.

Die erste Hälfte des Konfirmandenunterrichtes (Beginn eines neuen Schuljahres bis Ende des Schuljahres) findet wöchentlich statt und umfasst jeweils 1 Zeitstunde. In den Schulferien findet in der Regel kein Unterricht statt. Die zweite Hälfte der Konfirmandenzeit (nach den Sommerferien bis zur Konfirmation) findet im Blockunterricht in der Regel einmal pro Monat an Samstagen statt und umfasst jeweils mindestens 4 Zeitstunden. Die Termine hierfür werden den Beteiligten bereits im Vorfeld mitgeteilt.

Im Verlauf der beiden Unterrichtsjahre soll mindestens eine Freizeit durchgeführt werden. Diese kann auch während der schulischen Unterrichtszeit stattfinden; der Antrag auf Befreiung vom Schulunterricht ist von den Eltern zu stellen.

Zusätzlich müssen die Konfirmandinnen und Konfirmanden evtl. verschiedene Praktika (Besuch von Gemeindegruppen- kreisen) und/ oder Exkursionen absolvieren und Gottesdienste im Kirchenjahreslauf mitgestalten oder Aktionen anreichern.

5. Teilnahme in der Konfirmandenarbeit

Konfirmandenarbeit ist sowohl freiwillig als auch verbindlich. Jeder Konfirmand / jede Konfirmandin meldet sich freiwillig zur Teilnahme an. Mit der Anmeldung erklärt sie / er sich allerdings bereit verbindlich an den Veranstaltungen (u.a. Konfirmandenunterricht, Gottesdienste, Freizeiten) teilzunehmen.

Als Entschuldigung für Fehlen gelten nur: Krankheit oder eine unumgängliche schulische Veranstaltung oder langfristig vereinbarte Termine bei Fachärzten. Entschuldigungen wie reguläre Arzttermine, Üben für Klassenarbeiten, auch Geburtstage oder ähnliches werden nicht akzeptiert.

Die Konfirmation ist gefährdet, wenn

- ein Konfirmand / eine Konfirmandin im ersten Konfirmandenjahr (wöchentlicher Konfirmandenunterricht) dreimal unentschuldigt oder mehr als acht mal entschuldigt im Konfirmandenunterricht fehlt,
- mehr als ein Konfirmandentag im zweiten Konfirmandenjahr (monatlicher Blockunterricht) versäumt wird.

Die Warnung wird vom Kirchenvorstand ausgesprochen.

6. Arbeitsmittel

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden benötigen folgende Arbeitsmittel:

- Bibel: „Hoffnung für alle“
- Konfirmandenmappe in Form eines Ordners

Wer mag, kann auch ein ev. Gesangbuch erwerben.

Zudem benötigen die Jugendlichen Schreib- Buntstifte/Textmarker und Collegenblock, Schere, Klebestift, Lineal.

Die Arbeitsmaterialien sind zu jeder Stunde mitzubringen.

7. Teilnahme an Gottesdienst und Abendmahl

Zu Beginn der Konfirmandenzeit werden die neuen Konfirmandinnen und Konfirmanden der Gemeinde im Gottesdienst vorgestellt und begrüßt. Dadurch werden sie unmittelbar zu Beginn ihrer Zeit von der Gemeinde wahrgenommen.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen an den Gottesdiensten der Gemeinde teil. Ein regelmäßiger Gottesdienstbesuch (mind. 30x während der gesamten Konfirmandenzeit) ist erwünscht und notwendig, wenn die Jugendlichen mit dem gottesdienstlichen Leben vertraut werden sollen. In der Kirche sowie in der Kapelle in Rüttenbrock liegt ein Konfirmandenbuch zum Eintragen bei jedem Gottesdienstbesuch aus. Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, gemeinsam mit ihrem Kind an den Gottesdiensten teilzunehmen.

Wer den Gottesdienst stört, wird nach Rücksprache mit Pfarramt und KV aus dem Gottesdienstteilnehmerheft gestrichen, so dass sein Gottesdienstbesuch nicht zu den mindestens 30 verpflichtenden Gottesdienstbesuchen während des ganzen Konfirmandenunterrichtes gezählt wird.

Während der Konfirmandenzeit gestalten die Konfirmandinnen und Konfirmanden Gottesdienste selber mit und bringen sich mit eigenen Gottesdienstformen ein.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sind zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen (seit KV-Beschluss vom 25.04.2002 sind Kinder zum Abendmahl zugelassen). Die Unterrichtenden bereiten die Jugendlichen in der Regel zu Beginn des Unterrichtsjahres auf das Abendmahl vor und führen kurz inhaltlich das Abendmahl ein, so dass die Jugendlichen bewusst am Abendmahl teilnehmen können. Die Kirchengemeinde wünscht sich, dass Jugendliche bereits während der Konfirmandenzeit von dieser Einladung Gebrauch machen.

8. Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten werden gebeten, ihre Kinder während der Konfirmandenzeit mit Interesse zu begleiten und in dieser Zeit besonders für religiöse Fragen offen zu sein.

Die Eltern sorgen dafür, daß ihre Kinder den Konfirmandenunterricht nicht versäumen und die Hausaufgaben erledigen. Ist ein Konfirmand an der Teilnahme der Konfirmandenarbeit verhindert, so hat er eine schriftliche Erklärung seiner Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Auch besteht die Möglichkeit, dass Eltern einen Gottesdienst aktiv mitgestalten. Zu Beginn und kurz vor Ende des ersten Jahres und kurz vor der Konfirmation gibt es einen Informationsabend für die Eltern.

Durch die unterschriebene Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit dieser Ordnung der Konfirmandenarbeit einverstanden.

9. Abschluss des Konfirmandenunterrichtes und Zulassung zur Konfirmation

Die Konfirmandenzeit endet mit der Konfirmation. Nach Überprüfung der erworbenen Grundkenntnisse durch den Unterrichtenden findet ein Vorstellungsgottesdienst statt, in dem die Einsichten der Konfirmanden über ihren Glauben deutlich werden sollen.

Die Konfirmation findet zwischen Ostern und Pfingsten statt. Den Konfirmationstermin bestimmt das Pfarramt im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.

Das Pfarramt entscheidet gemeinsam mit dem Kirchenvorstand über die Zulassung zur Konfirmation. Maßstab dafür ist die erfolgreiche Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden an Unterricht und Gottesdienst. Das Pfarramt kann den Kirchenvorstand um Beratung bitten.

Die Zulassung zur Konfirmation kann versagt werden, wenn

- die Teilnahme an den Unterrichtsstunden häufig versäumt worden ist
- der Gottesdienst innerhalb der Konfirmandenzeit nicht mind. 30x besucht worden ist
- Kernstücke des christlichen Glaubens nicht beherrscht werden (Vater Unser, 10 Gebote, Luthers Erklärung zum 1. Gebot, Glaubensbekenntnis, Psalm 23). Bei Konfirmandinnen und Konfirmanden, die einen besonderen Förderungsbedarf haben, können hier im Einzelfall Ausnahmen gemacht werden.
- grobes Fehlverhalten von Konfirmandinnen und Konfirmanden dieses geboten erscheinen lässt.

Wenn die Zulassung zur Konfirmation versagt werden soll, wird ein eingehendes Gespräch mit dem betreffenden Konfirmanden und Erziehungsberechtigten geführt.

Gegen die Versagung können die Erziehungsberechtigten Beschwerde bei dem Superintendenten und gegen dessen Entscheidung weitere Beschwerde beim Landessuperintendenten einlegen.

Eine Aufnahme in den nächsten Konfirmandenkurs ist grundsätzlich möglich.

10. Beschluss über die Ordnung

Diese Ordnung haben Kirchenvorstand und Pfarramt am 30.09.2015 gemäß § 14 des Kirchengesetzes über die Konfirmandenarbeit vom 14. Dezember 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 154), geändert am 16. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. S. 247) beschlossen. Sie gilt erstmalig für den Konfirmandenjahrgang 2014 -2016.

Haren, den 02.12.2015 Ev.-luth. St.-Johannis-Kirchengemeinde Haren (Ems)

.....
.....

Vorsitzender/Vorsitzende KV

Pfarramt

✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂

Diese Ordnung für die Konfirmandenarbeit für unsere Tochter/ für unseren Sohn _____ habe ich/ haben wir zur Kenntnis genommen.

.....

.....

..
Ort, Datum

Erziehungsberechtigte/r